Satzung

über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Eppelheim

(Kinderspielplatzsatzung)

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI S.581, ber. S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 (GBI S. 793) hat der Gemeinderat der Stadt Eppelheim am 26.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Eppelheim bietet für Kinder und Jugendliche eine Vielzahl von Kinderspielplätzen, um das Spielen an der frischen Luft zu fördern und unterstützt damit aktiv die Spiel- und Bewegungsbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen.

Diese Satzung dient zur Regelung der Benutzung der Kinderspielplätze der Stadt Eppelheim.

Ziel dieser Satzung ist nicht, Kinder und Jugendliche in ihren Bedürfnissen einzuschränken. Diese Satzung soll vielmehr dazu beitragen, dass durch die darin getroffenen Regelungen die Spielplätze entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden und eine übermäßige Beanspruchung oder sogar Beschädigung vermieden wird. Durch die Verhaltensregeln soll auch für Verständnis und Rücksichtnahme der verschiedenen Nutzergruppen untereinander und gegenüber den Anwohnern geworben und dadurch zu einem verständnisvollen Miteinander beigetragen werden.

Weiterhin soll diese Satzung dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Gesundheitsgefahren zu schützen und die Vorbildfunktion von Erwachsenen zu schärfen. Herumliegende Zigarettenkippen und Glasscherben können zu schweren gesundheitlichen Schäden bei Kleinkindern führen, wenn diese damit spielen oder sie sogar verschlucken. Alkoholkonsum durch Erwachsene ist ein schlechtes Vorbild für Kinder. Im Interesse des Jugendschutzes ist es auch geboten, Jugendliche vor den Gefahren des Alkoholkonsums zu schützen. Aus diesen Gründen kann es nicht toleriert werden, dass auf Spiel- und Bolzplätzen Alkohol konsumiert wird.

Kinder sind die Erwachsenen von morgen. Seien Sie Vorbild und helfen sie durch die Einhaltung der Regeln, dass die Kinder von heute als Erwachsene von morgen selbst zu guten Vorbildern werden.

§ 1- Allgemeines

- (1) Die Stadt Eppelheim unterhält öffentliche Kinderspielplätze. Hierunter fallen Spielplätze die mit Spielgeräten ausgestattet sind, Ballspielplätze (Bolzplätze), Skateanlagen und Abenteuerspielplätze.
- (2) Die Stadtverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze, das ständig aktualisiert wird. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Die Stadt Eppelheim stellt ihren Einwohnern diese Kinderspielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung.
- (4) Die Benutzung ist gestattet nach den Bestimmungen dieser Satzung und den allgemein für öffentliche Anlagen geltenden polizeirechtlichen Vorschriften.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Eppelheim dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens.
- (2) Die Plätze dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Jede anderweitige, von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der Kinderspielplätze ist Kindern bis 14 Jahren gestattet. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen Zutritt.
 Spielwiesen, Spielfelder und Bolzplätze stehen vorrangig Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, daneben auch anderen zur Verfügung.
 Zur Verhinderung von Störungen und Belästigungen benachbarter Wohngebiete oder aus anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls kann die Stadt für die einzelnen Spielplätze, Spielwiesen, Spielfelder oder Bolzplätze andere Altersgrenzen festlegen. Diese Altersgrenzen sind in das Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze aufzunehmen und vor Ort durch eine Hinweistafel bekannt zu geben.
- (2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (3) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze oder deren Einrichtungen geschlossen werden.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Zur Verhinderung von Störungen und Belästigungen benachbarter Wohngebiete, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, oder aus anderen zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls kann die Stadt für die einzelnen Spiel- oder Bolzplätze Öffnungszeiten festlegen. Die Öffnungszeiten sind in das Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze aufzunehmen und vor Ort durch eine Hinweistafel bekannt zu geben.
- (2) Die Stadt als Ortspolizeibehörde kann abweichende Öffnungszeiten generell oder im Einzelfall gestatten oder vorschreiben, wenn dies im besonderen Interesse der Benutzer oder der Nachbarschaft erforderlich wird.

§ 5 Benutzungsregelungen

- (1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 benutzt oder betreten werden.

- (3) Insbesondere ist auf Kinderspielplätze untersagt:
 - 1. Sitzbänke und Spielgeräte vom Aufstellplatz zu entfernen,
 - 2. die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Rollstühlen zu befahren;
 - 3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter oder sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen,
 - 4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf andere Weise zu beschädigen,
 - 5. außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen Fußball zu spielen oder ähnliche Mannschaftsspiele zu betreiben (z.B. Handball, Basketball),
 - 6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden,
 - 7. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen,
 - 8. ohne vorherige Genehmigung der Stadt Waren oder Leistungen jeder Art anzubieten bzw. feilzuhalten oder für Lieferung von Waren sowie Leistungen jeder Art zu werben,
 - 9. in störender Laustärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen,
 - 10. Materialien jeder Art zu lagern,
 - 11. sich im Spielplatzbereich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten oder dort alkoholische Getränke zu sich zu nehmen bzw. mitzuführen,
 - 12. zu rauchen.

§ 6 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

- (1) Die Stadt Eppelheim übt auf den öffentlichen Spielplätzen, Bolzplätzen, der Skateanlagen und dem Abenteuerspielplatz das Hausrecht aus.
- (2) Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung, von der Stadtverwaltung beauftragten Personen oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Kinderspielplatzsatzung zuwider handeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals/ Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können des Spielplatzes verwiesen werden.
- (4) Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO BW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - 1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Kinderspielplätzen aufhält;
 - entgegen § 5 Abs.2 Spielplätze und ihre Einrichtung beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen dem Benutzungsrecht gemäß § 5 benützt oder betritt:
 - einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt, und zwar
 1)Sitzplätze und Spielgeräte vom Aufstellplatz entfernt;

- 2)die Anlagen und die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt;
- 3)Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortliche/r im Spielplatzbereich laufen lässt;
- 4)Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder sonst beschädigt;
- 5)außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze Ballspiele aller Art durchführt;
- 6)gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können mitbringt oder verwendet;
- 7) Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
- 8)in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
- 9)ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie Leistungen aller Art wirbt;
- 10) Materialien aller Art lagert;
- 11)sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Spielplatzbereich aufhält;
- 12)alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt oder mit sich führt; 13)raucht;
- 4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs.2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 €, geahndet werden.

§ 8 Ausnahmen

Die Stadtverwaltung kann auf Antrag in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung erlassen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Eppelheim, den 27.09.2011

Mörlein, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbedenklich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Spielplatzsatzung der Stadt Eppelheim

Verzeichnis der Spiel- und Bolzplätze der Stadt Eppelheim (Stand: 15.09.2011)

Standort	Art	Altersbeschränkung	Öffnungszeiten
Rathaus/ RWH	Spielplatz	14 Jahre	8 bis 21 Uhr
Jakob-Ruppert-Straße	Spielplatz	14 Jahre	8 bis 21 Uhr
Leipziger Straße/ Konrad- Adenauer-Ring	Spielplatz	14 Jahre	8 bis 21 Uhr
Konrad-Adenauer-Ring bei Günter Rühle Platz	Spielplatz	14 Jahre	8 bis 21 Uhr
Anne-Frank-Straße	Spielplatz	14 Jahre	8 bis 21 Uhr
Seestraße/ Wernher-von- Braun-Str.	Spielplatz	14 Jahre	8 bis 21 Uhr
Seestraße/ Wernher-von- Braun-Str.	Bolzplatz	18 Jahre	werktags von 8 bis 20 Uhr
Wilhelmstraße/Gartenstraße	Spielplatz	14 Jahre	8 bis 21 Uhr
Lerchenweg	Spielplatz/ Bolzplatz	14 Jahre	8 bis 21 Uhr
Capri-Sonne-Sports-Center	Spielplatz	14 Jahre	8 bis 21 Uhr
Capri-Sonne-Sports-Center	Skateanlage	keine	8 bis 21 Uhr
Schulzentrum Maximilian- Kolbe-Weg	Spielplatz	14 Jahre	8 bis 21 Uhr